

STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	Ortschaftsrat Durlach
B'90/Die Grünen-OR-Fraktion	Termin:	16.09.2015
vom: 12.07.2015 eingegangen: 12.07.2015	TOP:	14 öffentlich
	Verantwortlich:	Bauordnungsamt
Brandschutz		

- Kurzfassung -

Die vom Bauordnungsamt mit der Branddirektion in letzter Zeit durchgeführten zahlreichen Brandverhütungsschauen zeigen, dass viele bestehende öffentliche Gebäude den heutigen Anforderungen an den Brandschutz nicht entsprechen. Die wesentlichen Gründe dafür sind folgende:

- Umgang mit technischen Bauvorschriften zum Zeitpunkt der Entstehung des Gebäudes
- Zusätzliche Nutzungsanforderungen an bestehende Gebäude
- Bautechnische Entwicklung und der steigende Anteil der technischen Ausrüstung von Gebäuden – auch im Bestand
- Neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Möglichkeiten der Simulation von Schadensszenarien und Auswertung von Schadensereignissen der Vergangenheit.

Infolgedessen sind sowohl die Anforderungen in der Landesbauordnung, den zugehörigen Verwaltungsvorschriften und Sonderbauverordnungen geändert bzw. erhöht worden als auch neue technische Bauvorschriften dazugekommen z.B. die Leitungsanlagenrichtlinie. Im Schulbezirk Durlach wurden Brandverhütungsschauen in folgenden Schulen durchgeführt: Oberwaldschule, Schlossschule, GS Aue, Pfinzbau/Berufl. Schulen, Schule am Turmberg/Förderschule, GS Bergwald, Markgrafengymnasium. Als Versammlungsstätten sind die Karlsburg, die Weiherhof-Sporthalle, die Festhalle und die Orgelfabrik zu nennen, für die jeweils ein individuelles Brandschutzkonzept erarbeitet werden muss und die darin geforderten Maßnahmen dann baulich umzusetzen sind.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch: Städtischen Haushalt <input type="checkbox"/> Investitionspauschale <input type="checkbox"/>	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

In sicherheitsrelevanten Themengebieten ist allgemein zu beobachten, dass diesen oftmals erst nach schweren Unfällen oder Katastrophenereignissen mit zahlreichen Betroffenen die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet wird. Vergleichsweise aktuelle Beispiele sind der Einsturz des Hallendachs in Bad Reichenhall im Jahr 2006, die Katastrophe im Zusammenhang mit der Love Parade 2010 in Duisburg oder auch der Brand in der Werkstatt der Caritas im November 2012 in Titisee-Neustadt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, das gegenüber der Unteren Baurechtsbehörde weisungsbefugte Fachaufsichtsbehörde ist, hat 2014 eine Umfrage in seinem Zuständigkeitsbereich durchgeführt und abgefragt, ob die Baurechtsbehörden bei der Durchführung der Brandverhütungsschau, die eine gesetzliche Pflichtaufgabe ist, auf einem aktuellen Stand sind. Dabei wurde festgestellt, dass rund 45 % der Baurechtsbehörden nicht auf dem Laufenden waren und zum Teil gravierende Rückstände vor sich her schoben. Als häufigster Grund wurde die mangelhafte personelle Ausstattung genannt. In Brandverhütungsschau pflichtigen Gebäuden muss gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Brandverhütungsschau alle 5 Jahre eine Brandverhütungsschau, in Versammlungsstätten mit mehr als 1000 Besucherplätzen gemäß der Versammlungsstättenverordnung alle 3 Jahre eine Brandverhütungsschau durchgeführt werden.

Das Regierungspräsidium hat die Baurechtsbehörden daher aufgefordert, einen Plan für die Abarbeitung der Rückstände in einem vertretbaren Zeitrahmen vorzulegen. Dieser beträgt maximal 3 Jahre. Hierzu mussten die Baurechtsbehörden ein nachvollziehbares Konzept vorlegen oder das Regierungspräsidium hat im Rahmen seiner Weisungsbefugnis eine Anordnung getroffen.

Auch für die Stadt Karlsruhe gibt es zwischen der Regierungspräsidentin und dem Oberbürgermeister eine Vereinbarung, den erheblichen Rückstau bis zum Jahre 2017 abzarbeiten. Dafür wurde dem Bauordnungsamt befristet zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt, um das Ziel zu erfüllen. Nach Ablauf der Aufarbeitung der Rückstände soll eine Bedarfsanalyse erfolgen, welche Personalressourcen notwendig sind, um den gesetzlichen Turnus der Brandverhütungsschauen einhalten und die Abarbeitung der festgestellten Mängel bewältigen zu können.

Veränderte Anforderungen an den Brandschutz bestehender öffentlicher Gebäude

Die vom Bauordnungsamt mit der Branddirektion in letzter Zeit durchgeführten zahlreichen Brandverhütungsschauen zeigen, dass viele bestehende öffentliche Gebäude den heutigen Anforderungen an den Brandschutz nicht entsprechen. Die wesentlichen Gründe dafür sind folgende:

- Umgang mit technischen Bauvorschriften zum Zeitpunkt der Entstehung des Gebäudes
- Zusätzliche Nutzungsanforderungen an bestehende Gebäude
- Bautechnische Entwicklung und der steigende Anteil der technischen Ausrüstung von Gebäuden – auch im Bestand
- Neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Möglichkeiten der Simulation von Schadensszenarien wie z.B. Rauchausbreitungssimulationen, Entfluchtungsmodelle nach Auswertung von Schadensereignissen der Vergangenheit.

Infolgedessen sind sowohl die Anforderungen in der Landesbauordnung, den zugehörigen Verwaltungsvorschriften und Sonderbauverordnungen geändert bzw. erhöht worden als auch neue technische Bauvorschriften dazugekommen z.B. die Leitungsanlagenrichtlinie.

Im Einzelfall ist bei bestandsgeschützten Gebäuden immer erst zu klären, welche Maßnahmen angemessen sind, um das heutige gesetzlich vorgeschriebene Schutzniveau annähernd zu erreichen. Wie dort methodisch vorzugehen ist, zeigen die nachfolgenden Beispiele:

Gravierende Mängel bestehen häufig im Nichtvorhandensein sicherer Rettungswege. Ältere Schulen verfügen als 1. Rettungsweg häufig auch aus baugestalterischen Gründen über großzügig dimensionierte offene Treppenräume, die nicht direkt nach außen führen und zu den Fluren nicht abgeschlossen sind. Das Herstellen der Abtrennung und die Verbesserung der Führung im Erdgeschoss nach außen bedeutet eine wesentliche Erhöhung des Schutzniveaus.

Wenn der 1. Rettungsweg wegen Raucheintritts nicht mehr benutzbar ist, muss ein 2. Rettungsweg aus der jeweiligen Nutzungseinheit vorhanden sein. Wie auch im normalen Wohnbau wurde bisher die Rettung durch geeignete Fenster als 2. Rettungsweg auch in den Obergeschossen von Schulen akzeptiert. Allerdings können im Brandfall aus einem Obergeschoss maximal 20-30 Menschen über Leitern der Feuerwehr in einem angemessenen Zeitraum gerettet werden. Da die Nutzungseinheiten in den Obergeschossen der Schulen in der Regel von einer größeren Anzahl von Schülern belegt werden, sind Fenster als 2. Rettungsweg dort nicht mehr ausreichend. Infolgedessen wird bei der Nachrüstung von Schulen zukünftig eine zusätzliche 2. Treppe in einem abgeschlossenen Treppenraum oder als Außen-Treppe gefordert. Dies entspricht auch den Vorgaben der Muster-Schulbaurichtlinie.

Rettungswege müssen brandlastfrei sein. Häufig wurde aufgrund der technischen Entwicklung ein bestehendes Gebäude stetig nachgerüstet. Die Horizontalverteilung der Elektrischen Anlagen wurde durch die Flure organisiert, wo nach und nach erhebliche Brandlasten entstanden. Um die Flure als Rettungswege sicher zu gestalten, müssen dort die Elektrokaabel gemäß Leitungsanlagenrichtlinie abgeschottet werden.

Die Versammlungsstättenverordnung in der Fassung von 2004 enthält für die Bemessung der Rettungswegbreiten erstmalig eine Staffelung in Schritten von 0,60cm in Abhängigkeit von der Personenzahl und damit zu einer neuen modularen Berechnung der einzelnen Rettungswegbreite und der Gesamtbreite. Dadurch muss gegebenenfalls die Breite der Rettungswege in bestehenden Gebäuden überprüft werden und ggf. zusätzliche Öffnungen geschaffen werden.

Konzept zur Aktualisierung des Brandschutzes in Schulen

Die beteiligten Ämter (Amt für Hochbau- und Gebäudewirtschaft, Branddirektion, Schul- und Sportamt und das Bauordnungsamt) haben sich im Juli 2014 auf ein Grobkonzept zur Behebung brandschutztechnischer Mängel an Schulen verständigt. In diesem Grobkonzept wurden geeignete Sofortmaßnahmen festgelegt, die zum Teil ohne größeren Aufwand und sofort umgesetzt werden können. Hier sind an erster Stelle die Freiräumung von notwendigen Fluren und die Entfernung von Brandlasten zu nennen. Außerdem können regelmäßig Räumungsübungen an den Schulen sowie organisatorische Maßnahmen unter Einbindung des Lehrpersonals erheblich zur Sicherheit beitragen. Besonders wichtig ist die Einstellung von ungenehmigten Nutzungen in nicht dafür geeigneten Räumen (insb. UG-Räume ohne qualifizierten ersten und zweiten Rettungsweg).

Innerhalb von abgestuften Fristen von 4-12 Monaten sind dann entsprechende bauliche Maßnahmen wie z.B. die Abtrennung der notwendigen Treppenräume (mit geeigneten Feuerschutzabschlüssen), die Aufrüstung der Türen in den notwendigen Fluren, die Herstellung eines provisorischen zweiten Flucht- und Rettungswegs oder auch die Entfernung von baulichen Brandlasten aus Rettungswegen geplant.

In einem weiteren Schritt müssen die umfangreicheren Maßnahmen wie z.B. die Herstellung eines zweiten baulichen Rettungswegs und die Aufrüstung der Wände, Decken, Öffnungen und Abschlüsse notwendiger Flure und die Schaffung von Rauch- und Brandabschnitten durchgeführt werden.

Parallel zu den Sofortmaßnahmen sollen auch im organisatorischen Brandschutz Verbesserungen erfolgen. Hier sind z.B. Unterweisungen der Hausmeisterinnen und Hausmeister und eine Information der Schulleitungen ein wichtiger Aspekt.